



## Hinweisblatt zum Nachteilsausgleich im Rahmen von Schwangerschaft und Stillzeit

### A. Während der Mutterschutzfristen

1. Grundsatz: Die Mutterschutzfristen gem. § 3 Mutterschutzgesetz gelten auch für Studierende

Die Mutterschutzfristen betreffen sowohl den Zeitraum **vor** der Entbindung als auch den Zeitraum **nach** der Entbindung. Ersterer dauert sechs Wochen bis zum Tag der voraussichtlichen Entbindung (diese Frist verlängert oder verkürzt sich je nachdem, wann die Entbindung tatsächlich stattfindet). Zweiterer beginnt mit dem Tag der Entbindung und dauert in der Regel acht Wochen (in besonderen Fällen zwölf). Im Falle von Fehlgeburten gelten abweichende Fristen.

In diesen Zeiten sollen die Studierende und das (ungeborene) Kind besonderen Schutz genießen.

Das Mutterschutzgesetz geht also dem Prüfungsrecht vor.

2. Ausnahme: Verzicht auf die Mutterschutzfristen

Allerdings kann die Studierende auf eigenen Wunsch auf die Mutterschutzfristen verzichten, um an wichtigen Studieninhalten und/oder Prüfungen teilzunehmen, um so ihr Studium zügig fortzusetzen.

3. Folge des Verzichts auf die Mutterschutzfristen: Prüfungsrecht/Nachteilsausgleich während der Mutterschutzfristen

Wenn die Studierende auf die Mutterschutzfristen verzichtet, gilt für sie das Prüfungsrecht, also die APB und die Ordnungen des jeweiligen Studiengangs, wie für alle anderen Studierenden auch. Trotzdem kann es erforderlich sein, hier einen Nachteilsausgleich für die besonderen Umstände zu gewähren, wenn die Studierende in der Mutterschutzfrist Prüfungen ablegen möchte.

Für den Nachteilsausgleich gilt § 24 APB, insbesondere Abs.2. Dieser gliedert sich in drei Regelungsinhalte:

- a) Belastungen durch Schwangerschaft und der Erziehung von Kindern ist Rechnung zu tragen. Dies ist eine allgemeingültige Aussage, die in den nächsten beiden Sätzen der Norm konkretisiert, aber nicht abschließend geregelt wird. Den Belastungen Rechnung zu tragen, kann auf vielfältige Weise geschehen (siehe z.B. Ziffer 4.)

- b) Sofern die APB oder die Ordnung des Studiengangs Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsehen, werden diese auf Antrag um die gesetzliche Mutterschutzfrist verlängert. Dies ist eine gebundene Entscheidung, d.h. wenn der Antrag gestellt wird, muss die Frist verlängert werden.
- c) Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Frist gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 APB vorliegen. D.h. hier muss die Studierende (außer der Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern - in der Regel geht es nach der Geburt um die Stillzeit - selbst) zusätzliche Nachweise erbringen und die Entscheidung, ob eine weitere Fristverlängerung (über die der Mutterschutzfrist nach b) hinaus) gewährt wird, ist eine Ermessensentscheidung. Dieses Ermessen ist zugunsten der Studierenden wohlwollend auszuüben, um den Belastungen gem. Satz 1 Rechnung zu tragen.

Ausnahme Abschlussarbeit: Die in den Ausführungsbestimmungen des Studiengangs festgelegte Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit wird auf Antrag um die Mutterschutzfrist verlängert. Zusätzlich kann die Abgabefrist auf Antrag um die Frist nach § 23 Abs. 5 APB (Hälfte der Bearbeitungszeit, max. 13 Wochen) verlängert werden. Eine weitere, darüberhinausgehende von der Studierenden geltend gemachte Fristverlängerung ist nicht möglich. Ein Rücktritt aus gesundheitlichen oder ähnlich schwerwiegenden Gründen gem. § 15 Abs. 2 APB ist vor Ablauf der Abgabefrist möglich. Der Antrag muss unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Gründe gestellt werden.

Die Entscheidung, ob und wie der Nachteilsausgleich zu gewähren ist, bestimmt sich nach § 24 Abs. 3 APB – wie in allen anderen Fällen des Nachteilsausgleichs auch.

#### 4. Einzelfallentscheidungen über Prüfungssondertermine und Nachteilsausgleich

Wenn eine schwangere oder stillende Studierende, die auf ihre Mutterschutzfrist verzichtet hat, einen Antrag auf einen Prüfungssondertermin gem. § 19 Abs. 1 S. 2 APB stellt, so ist die Schwangerschaft bzw. Stillzeit als ein „begründeter Sonderfall“ anzusehen, bei dem einem Antrag stattgegeben werden muss (Ermessensreduzierung auf null). Auf welches Datum der Sondertermin gelegt wird und ob darüber hinaus eine Prüfungsformänderung genehmigt wird, entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen ihres Ermessens.

Bei allen anderen Arten und Formen des Nachteilsausgleichs für Schwangere/Stillende, die auf die Mutterschutzfristen verzichtet haben und Prüfungen ablegen möchten, wird gemäß § 24 Abs. 3 APB entschieden.

Für diese Fälle können wir keine allgemeingültigen Vorgaben machen. Die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der § 24 Abs. 2 APB beachtet werden muss, also den Belastungen durch Schwangerschaft und Erziehung Rechnung zu tragen ist. So kann es z.B. im Rahmen des Nachteilsausgleichs sinnvoll sein, einen Prüfungstermin vorzuziehen, es besteht aber kein Anspruch auf das Vorziehen. Die Entscheidung treffen die in § 24 Abs. 3 APB genannten Personen.

#### 5. Widerruf des Verzichts auf die Mutterschutzfristen

Der Verzicht auf die Mutterschutzfristen ist jederzeit ohne Angaben von Gründen für die Zukunft widerrufbar.

Sollte die Studierende zunächst auf die Mutterschutzfristen verzichten, dann diesen Verzicht aber widerrufen, d.h. sich doch auf die Mutterschutzfristen berufen, so ist bei Ablegen von Prüfungen insbesondere zu beachten, dass dies wegen der ausschließlich zukunftsgerichteten Wirkung des Widerrufs nur möglich ist, **bevor** die Prüfung angetreten wird. Ein Widerruf erst **nach Abschluss** der Prüfung lässt das Prüfungsergebnis unberührt. Bei einem **Prüfungsabbruch** kommt daher nur ein Rücktritt gemäß § 15 Abs. 2 APB in Betracht, der, wenn er von der Studierenden mit einer zuvor der TU Darmstadt bekanntgegebenen Schwangerschaft oder Stillzeit begründet wird (hierzu gibt es einen Prozess), ohne weitere Nachweise von dem Vorsitz der Prüfungskommission anzuerkennen ist (Ermessensreduzierung auf null).

#### 6. Zusammenfassung:

Für schwangere und stillende Studierende gilt das Mutterschutzgesetz.

Sie können auf die Schutzfristen aus dem Mutterschutzgesetz verzichten.

Wenn sie den Verzicht erklären, gilt das allgemeine Prüfungsrecht (APB, Ordnungen des Studiengangs).

Im Rahmen des Prüfungsrechts kann Nachteilsausgleich beantragt werden.

Der Verzicht auf die Mutterschutzfristen ist jederzeit für die Zukunft widerrufbar.

#### **B. Außerhalb der Mutterschutzfristen**

Befinden sich Studierende bei Ablegen einer Prüfung außerhalb der Mutterschutzfristen gem. § 3 Mutterschutzgesetz, so können sie – wie alle anderen Studierenden auch – Nachteilsausgleich beantragen.

Für diese Studierenden ist insbesondere § 24 Abs. 2 Satz 1 und 3 zu beachten. Dies bedeutet die Anträge sind unter Ermessensgesichtspunkten wohlwollend zu prüfen, um den Belastungen durch Schwangerschaft und Erziehung von Kindern Rechnung zu tragen.